

Nr. 180

Ludwig Schnur
Stadtrat
Fraktion CSU/LM/JL/BfL

An
Herrn Oberbürgermeister
Alexander Putz


11.2.21

Landshut, den 11. Februar 2021

Dringlichkeitsantrag zum Bausenat am 12.02.2021 - Brandlegung bei Abbrucharbeiten in der Breslauer Straße

Der Stadtrat der Stadt Landshut möge beschließen:

1. Die Verwaltung berichtet über die nach der Brandlegung auf einer Abbruchbaustelle in der Breslauer Straße vorgefundene Lage, die baurechtliche Situation (Abbruchanzeige, evtl. Baugenehmigung) zu diesem Grundstück sowie etwaige kurzfristig ergriffenen bauaufsichtlichen Maßnahmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, weitergehende Möglichkeiten eines bauaufsichtlichen Vorgehens gegen den Eigentümer, den/die ausführenden Unternehmer und die Einleitung eines OWi-Verfahrens zu prüfen und das Ergebnis im nächsten Bausenat vorzustellen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Verfahren nach § 35 Abs. 1 GewO gegen den ausführenden Unternehmer zu prüfen und den Stadtrat über die dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie den Abschluss des Verfahrens zu unterrichten.

Begründung:

Am 10.02.2021 kam es nachmittags zu einer Brandlegung auf einer Abbruchbaustelle in der Breslauer Straße, wobei Bauschutt im Inneren des abzubrechenden Gebäudes entzündet wurde. Durch die Polizei angeordnete Sofortmaßnahmen zum Ablöschen brachten keinen Erfolg, sodass Kräfte der Feuerwehr Landshut nachgefordert werden mussten. Mit Pressemeldung von 11.02.2021 hat die Polizei bekanntgegeben, dass ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Ein derartiges Vorgehen ist - zumal in einem Wohngebiet - nicht hinnehmbar. Es lässt jegliches Verantwortungsbewusstsein zur Vermeidung von Brandgefahren sowie einer Umweltkontamination vermissen. Daher sind weitergehende Anordnung und ein Bußgeldverfahren angezeigt. Die Abbruchfirma, soweit auf sie aus der Baustelleneinrichtung geschlossen werden kann, ist wohl bereits aus anderen Fällen bekannt, sodass aufgrund des neuerlichen Vorfalles nun die Zuverlässigkeit der Betriebsausführung in Frage zu stellen ist.

Der Antrag und die Behandlung im Stadtrat sind objektiv dringlich, da die Gebäudehülle inklusive Dach noch vorhanden ist und bei einem weiteren Abbruch ohne aufsichtliche Überwachung weitere Verstöße zu befürchten sind. Zudem sind etwaige Beweise für nachfolgende Verfahren frühzeitig zu sichern.

gez.

Ludwig Schnur

Stadtrat